

Personal- und Entwicklungsfonds (PEF), Totalrevision Reglement

KP2022-637

Änderungsanträge der Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)

(vom 20. September 2022)

Synopse

Antrag Kirchenpflege	Antrag KLS
3. Antrags- und Entscheidungsgremien Antrags- und Entscheidungsgremien des PEF sind 3.1. die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) 3.2. die Kirchenpflege 3.3. das Kirchgemeindepament	3. Antrags- und Entscheidungsgremien Antrags- und Entscheidungsgremien des PEF sind 3.1. die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) 3.2. die Kirchenpflege 3.3. das Kirchgemeindepament <u>3.4 die Kirchenkreiskommissionen</u>

<p>4. Zuständigkeit und Kompetenzen</p> <p>4.1 Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF)</p> <p>a. Die KPEF ist das leitende Organ des Personal- und Entwicklungsfonds. Sie hat sieben Mitglieder, zusammengesetzt aus Vertretungen von Arbeitgebenden (Kirchenpflege- und Kirchenkreiskommissionsmitglieder) und Arbeitnehmenden sowie einer Pfarrperson, die vom Kirchgemeindepapament gewählt werden. Die Vertretung der Kirchenpflege darf keine Mehrheit bilden. Die Amtsdauer der KPEF beträgt vier Jahre. Die KPEF konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>[...]</p> <p>c. Die Bereichsleitenden Finanzen und Personelles nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen mit Antrags- jedoch ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde stellt die Administration der KPEF sicher. Bei Bedarf kann aus dem PEF eine eigene Verwaltung finanziert werden.</p> <p>d. Der Kirchgemeinde obliegt die Verwaltung des PEF. Das Vermögen ist nach den geltenden Anlagevorschriften zu verwalten. Es wird geäufnet durch die Erträge des Fondsvermögens.</p> <p>[...]</p> <p>h. Die KPEF genehmigt das Budget auf Antrag der Bereichsleitung Finanzen und nimmt die Jahresrechnung des PEF zur Kenntnis.</p> <p>[...]</p> <p>4.3. Kirchgemeindepapament</p> <p>a. Das Kirchgemeindepapament wählt auf Antrag der Kirchenpflege die Mitglieder der KPEF.</p>	<p>4. Zuständigkeit und Kompetenzen</p> <p>4.1 Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF)</p> <p>a. Die KPEF ist das leitende Organ des Personal- und Entwicklungsfonds. Sie hat sieben Mitglieder, zusammengesetzt aus Vertretungen von Arbeitgebenden (Kirchenpflege- und Kirchenkreiskommissionsmitglieder) und Arbeitnehmenden sowie einer Pfarrperson, die vom Kirchgemeindepapament gewählt werden. <u>Die Vertretung der Arbeitgebenden darf keine Mehrheit bilden. Das Präsidium der Kirchenpflege ist mit dem Präsidium der KPEF unvereinbar.</u> Die Amtsdauer der KPEF beträgt vier Jahre. Die KPEF konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>[...]</p> <p>c. Die Bereichsleitenden Finanzen und Personelles nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen mit <u>Antragsrecht</u>, jedoch ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde stellt die Administration der KPEF sicher. Bei Bedarf kann aus dem PEF eine eigene <u>Geschäftsführung</u> finanziert werden.</p> <p>d. Der Kirchgemeinde obliegt die <u>Verwaltung des Vermögens</u> des PEF. Das Vermögen ist nach den geltenden Anlagevorschriften zu verwalten. Es wird geäufnet durch die Erträge des Fondsvermögens.</p> <p>[...]</p> <p>h. Die KPEF <u>beschliesst</u> das Budget auf Antrag der Bereichsleitung Finanzen und nimmt die Jahresrechnung des PEF zur Kenntnis.</p> <p>[...]</p> <p>4.3. Kirchgemeindepapament</p> <p>a. Das Kirchgemeindepapament wählt auf Antrag der Kirchenpflege <u>das Präsidium und</u> die Mitglieder der KPEF.</p>
--	--